Kraftfahrt-Bundesamt

KBA

Kraftfahrt-Bundesamt • 24932 Flensburg

Postzustellungsurkunde
Herrn
Nils Ziegfeld
[redacted]

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:
/
Bei Antwort bitte angeben:
[redacted]
Ansprechpartner(in):
[redacted]
Telefon: +49 461 316-[redacted]
Telefax: +49 461 316-[redacted]
E-Mail:
[redacted]@kba.de

Datum: 25.06.2020

Ihre Anfrage vom 19.05.2020, Az.: 187045

Sehr geehrter Herr Ziegfeld,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres Antrages vom 19.05.2020.

Mit Ihrem Antrag gem. § 3 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz (UIG) begehren Sie die Zusendung entsprechender Umweltinformationen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG.

Da die von Ihnen begehrten Informationen in der gewünschten Form bislang nicht vorliegen, können diese nicht kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Für die Erstellung einer kostenpflichtigen Statistik, aus der die gesamten ab dem 01.01.2010 in Deutschland und im Ausland zugelassenen Krafträder mit der EG-Fahrzeugklasse L3e hervorgehen, für welche eine EG-Typgenehmigung/Allgemeine Betriebserlaubnis vorliegt und die die Geräuschemissionen in allen Fahrzuständen (Real Driving Sound Emissions) 80 dB (A) nicht überschreiten, bitte ich Sie, sich an den zuständigen Fachbereich, erreichbar unter der E-Mail-Adresse kfz-stat@kba.de sowie an Frau [redacted] errreichbar unter der E-Mail-Adresse [redacted]@kba.de zu wenden. Die vorgenannten Mitarbeiter/-innen können Ihnen bei Bedarf auch etwaige Frage zur Höhe der im Zuge der Erstellung anfallenden Kosten beantworten.

Hinsichtlich der Nicht-Überschreitung von 80 dB(A) in Bezug auf die Geräuschemissionen in allen Fahrzuständen (Real Driving Sound Emissions) ist anzumerken, dass die jeweiligen maximalen Grenzwerte der Schallpegel gemäß des Anhanges 6 der Regelung Nr. 41 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE), in welcher die einheitlichen Bedingungen für die Genehmigungen der Krafträder hinsichtlich ihrer Geräuschentwicklung geregelt sind, für Krafträder unter Beachtung der jeweiligen Fahrzeugklasse sowie des Leistungs-Masse-Verhältnisses (PMR) für den Schalldruckpegel L_{urban} bei 73 bis 77 dB(A) liegen.

Für Krafträder, die in Bezug auf Anhang 3 der Regelung Nr. 41 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) nur im zweiten Gang geprüft wurden, wird der Grenzwert bis zum 01.01.2017 um ein 1 dB(A) erhöht.

KBA

Ab dem 01.01.2017 konnte unter Anwendung der vorgenannten Regelung die erste nationale Zulassung (erste Inbetriebnahme) eines Kraftrades verweigert werden, wenn z. B. die maximal vorgeschriebenen Grenzwerte nicht eingehalten wurden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[redacted]

Dieses Schreiben ist gemäß § 37 Abs. 3 VwVfG auch ohne Unterschrift gültig.